



Die Schuleingangs- untersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung

Diese kostenlose Untersuchung dient der Gesundheitsvorsorge.

Die Schuleingangsuntersuchung bietet die Möglichkeit, das Kind zusätzlich zur Früherkennungsuntersuchung U9 noch einmal untersuchen zu lassen.

Im Alter zwischen 60 und 64 Monaten ist für alle Kinder die U9 beim Kinder- oder Hausarzt vorgesehen. Sowohl die U9 als auch die Schuleingangsuntersuchung sind wichtig.

- Bei der U9 sollen akute und chronische Erkrankungen sowie Entwicklungsverzögerungen des Kindes erkannt werden.
- Die Schuleingangsuntersuchung soll klären, ob ein Kind den Anforderungen des Schulalltags in gesundheitlicher Hinsicht gewachsen ist.

Die Schuleingangsuntersuchung hat bis zu zwei Bestandteile:

- das Schuleingangsscreening für alle Kinder
- im Einzelfall: eine schulärztliche Untersuchung

Die Eltern erhalten über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule.

Die Schuleingangsuntersuchung ist verpflichtend.

Wer untersucht das Kind?

Das Schuleingangsscreening wird von Fachkräften der Sozialmedizin durchgeführt.

Die schulärztliche Untersuchung übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes. In Einzelfällen kann dafür ein zweiter Termin notwendig sein.

Das Schuleingangsscreening

- Die Fachkraft der Sozialmedizin erfasst die gesundheitliche Vorgeschichte, das Gewicht und die Größe des Kindes.
- Das Seh- und Hörvermögen des Kindes wird mit speziellen Geräten getestet.
- Die sprachliche und feinmotorische Entwicklung werden untersucht. Hierzu werden dem Kind einige Aufgaben gestellt – zum Beispiel etwas nachsprechen oder zeichnen.
- Die Fachkraft der Sozialmedizin sieht das Impfbuch durch, um auf eventuell vorhandene Impflücken hinweisen zu können.
- Anhand des gelben Heftes kann sie feststellen, welche U-Untersuchungen durchgeführt wurden.



Wann wird ein Kind ärztlich untersucht?

Ein Kind muss an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen, wenn

- der Nachweis über die zuletzt fällige altersentsprechende U nicht vorgelegt wurde,
- die Schulärztin/der Schularzt dies für erforderlich hält.

Darüber hinaus ist eine schulärztliche Untersuchung auf Wunsch der Eltern möglich (z. B. bei Fragen zur Rückstellung oder vorzeitigen Einschulung).

Die Vorteile der Schuleingangsuntersuchung

Für das Kind:

Das Seh- und Hörvermögen wird getestet, damit das Kind dem späteren Unterricht von Anfang an optimal folgen kann. Oft kann bei Problemen schnell und einfach Abhilfe geschaffen werden, zum Beispiel durch eine Brille oder durch einen Sitzplatz weiter vorne im Klassenzimmer.

Werden bei einem Kind z. B. sprachliche oder motorische Entwicklungsverzögerungen entdeckt, so wird dies den Eltern mitgeteilt und sie werden über Fördermöglichkeiten beraten.

Häufig werden Impfungen vergessen, das Kind hat dann keinen ausreichenden Impfschutz. Fehlende Impfungen können nach einer Impfberatung vom Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden.

Für die Eltern:

Eltern sind sich manchmal nicht sicher, ob sie ihr Kind einschulen lassen sollen, besonders wenn es zu den Jüngeren eines Jahrgangs gehört. Für diese Eltern sind die Informationen aus den Untersuchungsergebnissen eine wertvolle zusätzliche Entscheidungshilfe.



Was Sie sonst noch wissen sollten:

Eine Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 ist nach Artikel 11 GDG seit dem 16.5.2008 für alle Kinder gesetzlich verpflichtend.

Denken Sie rechtzeitig daran, die Früherkennungsuntersuchung U9 durchführen zu lassen!

Wird die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung verweigert, so ist das Gesundheitsamt nach Artikel 12 GDG verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Die Schuleingangsuntersuchung ist in allen deutschen Bundesländern eine gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung.

Weitere Informationen sowie die gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter:

www.lgl.bayern.de/schuleingangsuntersuchung



Wir wünschen allen Schulanfängern einen fröhlichen Start und viel Erfolg beim Lernen!

Stempel des Gesundheitsamtes:

www.lgl.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Internet: www.lgl.bayern.de

E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Telefon: 09131 6808-0

Telefax: 09131 6808-2102

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Titel: Fotolia.com © Picture-Factory,
außen links: Fotolia.com © weedezn,
innen Mitte: Fotolia.com © creoz77,
innen rechts: Fotolia.com © famveldman

Stand: Juni 2023

Druck/Online: osterchrist druck und medien GmbH, Nürnberg

© LGL, alle Rechte vorbehalten.

Gedruckt auf Papier aus 100 % Recyclingpapier.



Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

www.lgl.bayern.de